ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

Reglement Digitale Kultur

4.1.0

gültig ab 1. September 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Präambel

Ziel der Förderung ist es, Projekte mit kulturellem Wert im Bereich der Digitalen Kultur im Kanton Zürich zu ermöglichen und die Vernetzung, Professionalisierung und Sichtbarkeit des Bereichs Digitale Kultur zu stärken. Der Bereich Digitale Kultur beinhaltet Computerspiele, Extended Reality und andere interaktive Erzählformate für eine interaktive Rezeption. Das grosse Potenzial im Kanton Zürich an der Schnittstelle von Digitaler Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft mit seinem schweizweit und Forschungs- und Innovationscluster soll optimal genutzt werden.

1.2 Gegenstand

Dieses Förderreglement regelt die Vergabe von Förderbeiträgen im Bereich der Digitalen Kultur während der dreijährigen Pilotphase ab dem Jahr 2025. Grundlage dazu bildet der Regierungsratsbeschluss Nr. 658/2024 vom 12. Juni 2024 sowie der Kantonsratsbeschluss vom 13. Januar 2025 (Geschäft Nr. 5965a).

Das Förderreglement umfasst nebst der Förderung des Ökosystems «Digitale Kultur» auch die Förderung digitaler Kreationen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

a. konzipiert für eine interaktive Rezeption,

b. künstlerisch-kreative Eigenständigkeit und

c. klar erkennbarer Mehrwert durch das gewählte digitale Medium oder hoher technologischer Innovationsgrad.

Die Details zur Förderung der Digitalen Kultur werden während der Pilotphase in den nachstehenden Richtlinien geregelt:

a. Förderrichtlinien Stärkung Ökosystem Digitale Kultur

b. Förderrichtlinien «Prototyp» und «Herstellung & Go-to-Market»

1.3 Förderinstrumente

Die Zürcher Filmstiftung fördert:

- Digitale Kreationen auf der Stufe «Prototyp»
- Digitale Kreationen auf den Stufen «Herstellung & Go-to-Market»
- Stärkung des Ökosystems Digitale Kultur

1.4 Kein Rechtsanspruch

Gemäss Statuten der Zürcher Filmstiftung besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheide der zuständigen Organe sind abschliessend.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung digitaler Kreationen

2.1 Nachweis der Rechteinhaberschaft (Chain of Title)

Antragstellende müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung den Nachweis erbringen, (Mit-)Inhaber:in projektrelevanter Rechte zu sein, um diese im Rahmen des Projektes zu nutzen.

2.2 Sorgfaltspflicht

Ab einem Förderbeitrag von CHF 100'001 müssen geförderte Trägerschaften zum Abschluss des geförderten Projekts eine gemäss den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erstellte (Ziff. 4.3) Schlussabrechnung vorlegen.

2.3 Eigenanteil

Die Antragstellenden müssen sich angemessen an der Finanzierung beteiligen. Die Angemessenheit orientiert sich am Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der Antragstellenden. Es wird eine angemessene Honorierung der Antragstellenden erwartet.

Der Eigenanteil kann aus Eigenmitteln (Barmittel), Sachleistungen oder Referenzmitteln bestehen. Rückstellungen können dem Eigenanteil nicht zugerechnet werden.

2.4 Anrechenbare Kosten

Die finanziellen Beiträge der Zürcher Filmstiftung sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Kosten verwendet werden, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.

Alle Aufwendungen können im gesamten Projektprozess nur einmal geltend gemacht werden. Eine Staffelung nach Projektfortschritt ist jedoch möglich. In der Schlussabrechnung sind die Gesamtsummen pro Budgetposition entsprechend aufzuschlüsseln.

Es können Beratungskosten für soziale und ökologische Nachhaltigkeit sowie für Diversity- und Inklusionsberatung angesetzt werden.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigung für die Förderung von Kreation

Antragsberechtigt für die Förderung auf den Stufen «Prototyp» und «Herstellung & Go-to-Market» sind Studios und weitere Trägerschaften, sofern sie (kumulativ)

a. über die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) verfügen,

b. seit mindestens einem Jahr ihren steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich haben;

c. von Medienunternehmen und von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen unabhängig sind,

d. einen Förderbedarf nachweisen und

e. an deren Eigen- und Fremdkapital sowie deren Geschäftsleitung mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beteiligt sind sowie

f. mindestens ein Drittel der am Projekt beteiligten Kreativschaffenden seit mindestens einem Jahr den steuerrechtlichen Wohnsitz sowie den Arbeitsmittelpunkt im Kanton Zürich haben.

Auf der Stufe «Prototyp» sind bei Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen neben den Kapitalgesellschaften auch Einzelunternehmen antragsberechtigt.

Ausnahmen auf der Stufe «Herstellung & Go-to-Market»

Einzelpersonen, die seit mindestens einem Jahr ihren steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich haben, sind zugelassen, sofern sie die Bereitschaft bekunden, eine juristische Person zu gründen, an der sie mehrheitlich beteiligt sind. Der Förderbeitrag kann in der Regel erst nach erfolgter Gründung ausbezahlt werden.

Bei Neugründungen von Kapitalgesellschaften durch Personen, wovon die Mehrheit seit mindestens einem Jahr ihren steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich hat, sind Studios und weitere Trägerschaften ohne Wartefrist von einem Jahr antragsberechtigt.

3.2 Antragsberechtigung für die Förderung Ökosystem

Antragsberechtigt sind Trägerschaften, sofern sie (kumulativ)

a. über die Rechtsform einer juristischen Person (Verein, AG, GmbH, etc.) oder eines Einzelunternehmens verfügen,

b. einen Förderbedarf nachweisen können und

c. seit mindestens einem Jahr ihren steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich haben.

Bei Neugründungen durch Personen, die seit mindestens einem Jahr ihren steuerrechtlichen Hauptsitz im Kanton Zürich haben, sind Trägerschaften ohne Wartefrist von einem Jahr antragsberechtigt.

3.3 Keine Antragsberechtigung

Nicht antragsberechtigt sind:

a. Neuauflagen bereits existierender Projekte (Ausnahme: wenn diese auf einer eigenständigen Idee basieren)

b. Bereits veröffentlichte Projekte

c. Für die interaktive Rezeption nicht wesentliche Projektbestandteile, wie z.B. Begleitmaterialien, Kurationsleistungen, etc.

d. Wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsprojekte

e. Auftrags- und Werbeproduktionen und Promotionsplattformen oder Publikationen aller Art

f. Projekte, die Teil eines schulischen oder universitären Curriculums oder einer Aus- oder Weiterbildung sind (inkl. Dissertationen, Diplomprojekte, Hochschulstipendien usw.)

g. Projekte mit pornografischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt

h. Projekte, die bereits zweimal mal einen Antrag gestellt haben

i. Infrastruktur- und Ausrüstungskosten sowie die Finanzierung des Betriebs von kulturellen Einrichtungen, Archiven und Sammlungen

4. Auflagen und Pflichten für die Förderung

4.1 Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbeitrag kann in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens oder als nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeitrag vergeben werden. Eine Rückzahlungsverpflichtung wird im Darlehensvertrag festgelegt. Die Pflichten aus dem Darlehensvertrag sind bei einem Verkauf des Projekts an einen Dritten auf diesen zu überbinden.

Der Anspruch der Zürcher Filmstiftung bezieht sich auf alle Erträge der antragstellenden Trägerschaft oder deren Rechtsnachfolger auf allen Auswertungsstufen im In- und Ausland, sofern im Darlehensvertrag keine andere Regelung getroffen wurde.

Vorabzugsberechtigt sind ausschliesslich die im genehmigten Finanzierungsplan deklarierten Eigenmittel /-anteile.

Eine Rückzahlungspflicht entsteht in der Regel insbesondere auch bei einem Verkauf oder einer unentgeltlichen Abtretung des Projekts an ein Medienunternehmen oder andere Rechtsnachfolger.

4.2 Nennungsverpflichtung

Von der Zürcher Filmstiftung geförderte Projekte unterliegen der Nennungsverpflichtung im Werk. Es muss in der gesamten Projektkommunikation, auf allen Werbeträgern und in allen relevanten Unterlagen auf die Förderung hingewiesen werden.

4.3 Professionelle Buchführung

Das Projekt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, so dass es den Anforderungen an wirtschaftliche Sorgfalt, Transparenz und Professionalität entspricht (z.B. Cashflowplanung, Buchhaltung, Projektmanagement, Lizenzbewirtschaftung).

5. Schlussbestimmungen

Dieses Förderreglement wurde durch den Stiftungsrat am 30.8.2025 verabschiedet und per 1.9.2025 in Kraft gesetzt.

Zürich, 30.8.2025